Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

06.03.2026 - Bekanntmachung Nr. 14

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 134 „Walsroder Straße zwischen Rühberg und Tetendorfer Straße“; Aufstellungsbeschluss

06.03.2026 - Bekanntmachung Nr. 15

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl 2026

06.03.2026 - Bekanntmachung Nr. 16

Anmeldung der Schulanfänger für die Grundschulen in Soltau zum Schuljahr 2027/2028

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 134 „Walsroder Straße zwischen Rühberg und Tetendorfer Straße“; Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 12.02.2026 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der geplanten Bahnunterführung an der Walsroder Straße beschlossen. Ziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Herstellung einer Bahnunterführung unter Berücksichtigung der Kraftfahrzeug-, Rad- und Fußgänger- sowie Anliegerverkehre.

Die von diesem neuen Bebauungsplan überdeckten Bereiche der Bebauungspläne Nrn. 65 „Am Bahnhof“, 70/1 „Sandberg West“, 70/2 „Sandberg Ost“, 72 „Innenstadt zwischen Rühberg und Böhme“ sollen aufgehoben werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, bekanntgemacht.

Der Bereich, für den der Bebauungsplan aufgestellt werden soll, ist aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt ersichtlich. Die Bereiche der Teilaufhebungen der von diesem Bebauungsplan überdeckten Bebauungspläne sind schraffiert und kariert kenntlich gemacht.

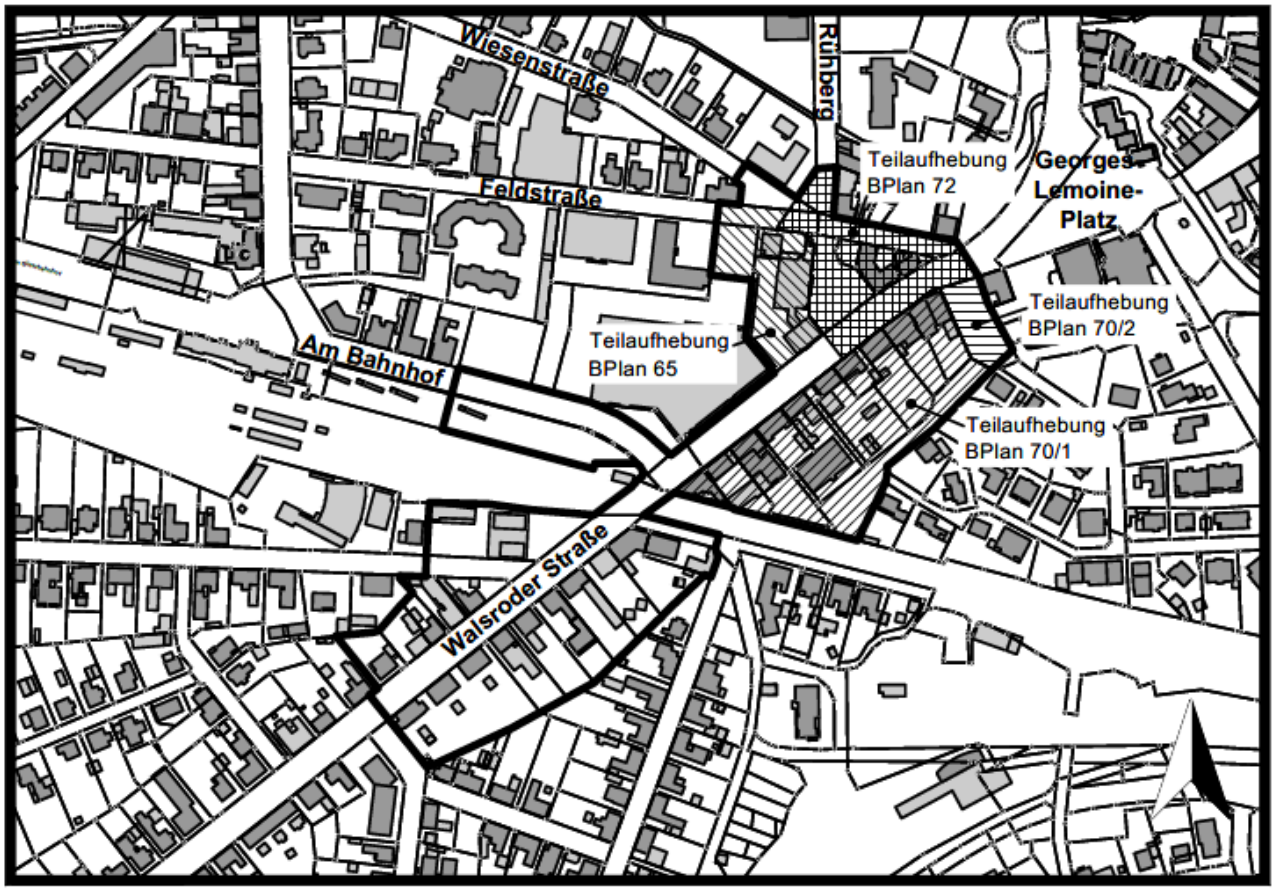

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Diese Bekanntmachung finden Sie im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bekanntmachungen

Soltau, den 20.02.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann

Stadt Soltau

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl 2026

Bekanntgabe der Gemeindewahlleitung und

Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen
I. für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
II. für die Wahl des Rates

Am 13. September 2026 ist der Rat der Stadt Soltau zu wählen.

Wahlleitung
Gemäß § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters bekannt:

Gemeindewahlleiter:	Bürgermeister Karsten Brockmann, Poststr. 12, 29614 Soltau
Stellvertreter:	Erster Stadtrat Karsten Lemke, Poststr. 12, 29614 Soltau

I. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 NKWG ist für das Wahlgebiet der Stadt Soltau ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzender und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist gemäß § 8 Abs. 3 NKWO eine Vertretung zu berufen.
Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO bitte ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Soltau vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 31.03.2026 Vorschläge für Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehrenamt kann nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 NKWG abgelehnt werden.

II. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates

Am 13. September 2026 sind von 08:00 bis 18:00 Uhr in der Stadt Soltau die Ratsfrauen und Ratsherren (Stadtratswahl) zu wählen. Aufgrund des § 16 NKWG und des § 32 NKWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Bei der Wahl des Rates der Stadt Soltau werden gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 34 Ratsfrauen oder Ratsherren gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Stadtgebiet bildet durch Ratsbeschluss vom 17.02.2026 einen einheitlichen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für einen Wahlbereich darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 39. Nach § 21 Abs. 5 NKWG darf der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Von der Beibringung dieser Unterschriften sind nach § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
c) Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
e) Die Linke (Die Linke)
f) BürgerUnion, Wählergemeinschaft in Soltau (BürgerUnion)
g) Freie Demokratische Partei (FDP)
h) Der Soltauer Weg – Wählergemeinschaft für Soltau (DSW)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.
Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind, möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 20.07.2026, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung der Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 20.07.2026 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 05.03.2026

_____gez._____ L.S.
Karsten Brockmann
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau

Stadt Soltau

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulanfänger für die Grundschulen in Soltau zum Schuljahr 2027/2028

Die Anmeldung der zum Schuljahr **2027/2028** schulpflichtig werdenden Kinder findet in diesem Jahr schriftlich statt.

Die jeweils zuständige Grundschule wird den Eltern die Anmeldeunterlagen in der 19. Kalenderwoche 2026 zusenden. Diese sind ausgefüllt mit einer Kopie der Geburtsurkunde und ggf. Kopien des Nachweises zum Sorgerecht der zuständigen Grundschule zurückzusenden.

Anzumelden sind alle Kinder, die in der Zeit vom **2. Oktober 2020 bis einschließlich 1. Oktober 2021** geboren wurden und noch nicht die Schule besuchen.

Nachstehend gebe ich die für die Anmeldung der Schulanfänger wichtige Einteilung der Schulbezirke und Informationen zu den „Ausgleichsgebieten“ bekannt:

Innerhalb der Schulbezirke sind auch „Ausgleichsgebiete“ ausgewiesen, um bei einer offensichtlichen Unausgewogenheit der vorliegenden Schulanmeldungen im Verhältnis der drei Grundschulen untereinander und der vorhandenen Raumkapazitäten eine annähernd gleichmäßige Auslastung der Schulen zu erreichen.

In diesen Fällen entscheidet die Stadt Soltau im Benehmen mit den betroffenen Schulleitungen, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Ausgleichsgebiet außerhalb des regulär geltenden Schulbezirks in einer der anderen beiden Grundschulen erfolgt.

Die Entscheidung erfolgt anhand objektiver Kriterien. Hierbei sind unter anderem Geschwisterkinder und Schulweglänge zu berücksichtigen. Unbillige Härten sind zu vermeiden.

Freudenthalschule (Grundschule I), Mühlenstraße 3, Telefon: 5029:

Schulbezirk:
Die Westseite der Winsener Straße und alle westlich gelegenen Straßen.
Alle nördlich der Böhmheide und der Bahnlinie Bremen - Soltau - Uelzen gelegenen Straßen (ausgenommen Schäfersort) - im Osten als Grenze die Ostseite der Charlottenstraße.

Die Ortschaften Ahlften, Deimern, Dittmern, Wiedingen und Wolterdingen.

Ausgleichsgebiet zur Wilhelm-Busch-Schule:
Die zwischen der Soltau und der Bahnlinie Bremen - Soltau - Uelzen gelegenen Straßen - im Westen als Grenze die Stadtwerke Soltau GmbH und im Osten die Ostseite der Charlottenstraße.

Hermann-Billung-Schule (Grundschule II), Berliner Platz 3, Telefon: 2648:

Schulbezirk:
Die Ostseite der Winsener Straße und alle ostwärts gelegenen Straßen sowie die Lüneburger Straße.

Die Celler Straße und alle ostwärts gelegenen Straßen.

Die Böhmheide und alle südwärts gelegenen Straßen zwischen der Böhme und Celler Straße bis Ortsende.

Die Ortschaften Harber, Hötzingen, Moide, Oeningen und Tetendorf.

Die Ortsteile Bassel, Hebenbrock und Penzhorn der Ortschaft Brock.

Ausgleichsgebiet zur Freudenthalschule:
Die Ostseite der Winsener Straße und die ostwärts gelegenen Straßen zwischen dem Oeninger Weg und der Lüneburger Straße.

Die Böhmheide und alle südwärts gelegenen Straßen zwischen der Böhme und Celler Straße bis zum Bahnübergang.

Wilhelm-Busch-Schule (Grundschule III), Georg-Droste-Weg 5, Telefon: 2478:

Schulbezirk**:**
Alle südlich der Bahnlinie Bremen - Soltau - Uelzen gelegenen Straßen und Schäfersort - im Osten die Böhme als Grenze (Schnittpunkt Böhme - Unterführung der Charlottenstraße).

Die Ortschaften Brock (mit Ausnahme der Ortsteile Bassel, Hebenbrock und Penzhorn), Leitzingen, Marbostel, Meinern, Mittelstendorf und Woltem.

Soltau, den 20.02.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann